

**Gegenüberstellung der geänderten Regelungen
(ohne Änderungen in den Anlagen)**

Abfallentsorgungssatzung des Kreises Coesfeld vom 16.12.2015	Abfallentsorgungssatzung des Kreises Coesfeld nach Beschluss der Änderungssatzung
<p>§ 3 Ausgeschlossene Abfälle (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht in der <u>Anlage 1</u> (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses. Dieser Ausschluss gilt nicht für Abfälle aus privaten Haushalten und für Abfälle zur Beseitigung aus dem kommunalen Bereich. Der Ausschluss gilt weiterhin nicht für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die im Rahmen des Anschlusses an kommunale Erfassungssysteme miterfasst werden. 2. Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I 2379 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. 3. <u>Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), mit Ausnahme der Sammelgruppen 1, 2, 3 und 5 gemäß § 14 Abs. 1, die gem. Abs. 5 vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbst nach den weiteren Vorschriften des ElektroG entsorgt werden.</u> <p>(1a) Weitere Abfälle aus privaten Haushalten werden unabhängig von den nach Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossenen Abfällen vom Kreis Coesfeld oder einem vom Kreis beauftragten Dritten nach den in der „Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen“ in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Gebühren entsorgt.</p> <p>(2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen</p>	<p>§ 3 Ausgeschlossene Abfälle (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht in der <u>Anlage 1</u> (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses. Dieser Ausschluss gilt nicht für Abfälle aus privaten Haushalten und für Abfälle zur Beseitigung aus dem kommunalen Bereich. Der Ausschluss gilt weiterhin nicht für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die im Rahmen des Anschlusses an kommunale Erfassungssysteme miterfasst werden. 2. Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I 2379 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. <p>(1a) Weitere Abfälle aus privaten Haushalten werden unabhängig von den nach Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossenen Abfällen vom Kreis Coesfeld oder einem vom Kreis beauftragten Dritten nach den in der „Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen“ in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Gebühren entsorgt.</p> <p><u>(2) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des § 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. S. 1739) in der jeweils geltenden Fassung sind von der Entsorgung ausgeschlossen, mit Ausnahme der in § 14 Abs. 1 ElektroG definierten Sammelgruppen 1 und 5, die gemäß § 14 Abs. 5 vom Kreis Coesfeld</u></p>

Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.

(3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Entsorgung verpflichtet.

(4) Weitere Abfälle können vom Kreis entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

(4) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zur Beseitigung in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und –besitzer nach § 17 Abs. 1 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Fall des § 7 S. 4 GewAbfV, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat. Der Benutzungszwang besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- Kleinmengen asbesthaltiger Baustoffe sowie Dämmmaterial (freiwillige Überlassung)
- soweit Abfälle, die nicht als gefährlich eingestuft sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht als gefährlich eingestuft sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und

nach den weiteren Vorschriften des ElektroG entsorgt werden.

(3) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.

(4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Entsorgung verpflichtet.

(5) Weitere Abfälle können vom Kreis entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

(4) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zur Beseitigung in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und –besitzer nach § 17 Abs. 1 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Fall des § 7 S. 4 GewAbfV, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat. Der Benutzungszwang besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- Kleinmengen asbesthaltiger Baustoffe sowie Dämmmaterial, **außer HBCD-haltiges Dämmmaterial** (freiwillige Überlassung)
- soweit Abfälle, die nicht als gefährlich eingestuft sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht als gefährlich eingestuft sind, durch gewerbliche

<p>schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und</p> <ul style="list-style-type: none"> • soweit dies dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. <p>§ 10 Verwertung von Abfällen</p> <p>(1) Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Altpapier • Altholz • Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte (Sammelgruppe 1 ElektroG) • <u>Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren (Sammelgruppe 2 ElektroG)</u> • <u>Bildschirme, Monitore und TV-Geräte (Sammelgruppe 3 ElektroG)</u> • Haushaltskleingeräte und andere (Sammelgruppe 5 ElektroG) • Altmetall • Bio- und Grünabfälle • Kunststoffe • Bekleidungsgegenstände / Textilien sicher. 	<p>Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und</p> <ul style="list-style-type: none"> • soweit dies dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. <p>§ 10 Verwertung von Abfällen</p> <p>(1) Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Altpapier • Altholz • Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte (Sammelgruppe 1 ElektroG) • Haushaltskleingeräte und andere (Sammelgruppe 5 ElektroG) • Altmetall • Bio- und Grünabfälle • Kunststoffe • Bekleidungsgegenstände / Textilien sicher.
---	--